



# **Personal- und Besoldungsordnung**

**der**

# **Einwohnergemeinde Wikon**

**vom 7. Dezember 1999**

Gestützt auf § 2 des kantonalen Personalgesetzes beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde Wikon folgende Personal- und Besoldungsordnung:

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Personal- und Besoldungsordnung gilt für die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Behördemitglieder und der Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Wikon.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und der Gemeinde, insbesondere für die Lehrerschaft und für Kommissionsmitglieder.

### **Art. 2 Personalrecht des Kantons**

<sup>1</sup> Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in dieser Personal- und Besoldungsordnung und in anderen Gemeindeerlassen anwendbar.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die Mitarbeiterbeurteilung und den Stellenplan werden sinngemäss angewendet.

### **Art. 3 Zuständige Behörde im Sinn des Personalgesetzes**

<sup>1</sup> Zuständige Behörde für Personalentscheide ist der Gemeinderat. Er erlässt den Stellenplan und reiht die Mitarbeitenden und die Behördemitglieder in die Besoldungsklassen ein. Soweit die kantonalen Vorschriften für einzelne Funktionen keine Einreihungsumschreibungen enthalten, legt der Gemeinderat die anwendbaren Richtpositionen fest.

<sup>2</sup> Für nebenamtliche Funktionen (Rechnungskommission, Schulpflege, Urnenbüro, Kommissionen) kann der Gemeinderat Tag- und Stundenlöhne oder pauschale Entschädigungen ohne Einreihung in Besoldungsklassen festlegen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Ausrichtung pauschaler Vergütungen und Spesen anstelle der in kantonalen Verordnungen festgelegten Ansätze durch Gemeinderatsbeschluss.

### **Art. 4 Dienstverhältnis**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden werden in der Regel als Angestellte im festen Dienstverhältnis, bzw. im Probeverhältnis gewählt.

<sup>2</sup> Zivilrechtliche Anstellungsverträge sind in der Regel abzuschliessen für Arbeitsverhältnisse bis zu einem Jahr Dauer sowie für Aushilfen, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Lehrtöchter und Lehrlinge.

## **Art. 5 Besoldungen, Vergütungen, Spesen**

Besoldungen, Vergütungen und Spesen richten sich nach den kantonalen Vorschriften. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 3 dieser Personal- und Besoldungsordnung.

## **Art. 6 Dienstaltersgeschenke**

<sup>1</sup> Dienstaltersgeschenke erhalten die Mitarbeitenden im festen Dienstverhältnis, mit Ausnahme der Behördemitglieder.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Personalgesetzes und der Verordnung des Regierungsrates sind sinngemäss anwendbar.

## **Art. 7 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

<sup>1</sup> Für die berufliche Vorsorge ist die Gemeinde Wikon bei der Luzerner Gemeindepersonalkasse angeschlossen.

<sup>2</sup> Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Behördemitglieder und Mitarbeitenden sind verpflichtet, der Kasse beizutreten. Der Gemeinderat kann weitere Mitarbeitende zum Beitritt verpflichten oder in besonderen Fällen bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.

<sup>3</sup> Im übrigen sind die Statuten der Luzerner Gemeindepersonalkasse massgebend.

## **Art. 8 Lohnfortzahlung bei Unfall und Krankheit**

<sup>1</sup> Bei Unfall und Krankheit besteht für die Behördemitglieder und für die festbesoldeten nebenamtlichen Angestellten Anspruch auf Lohnfortzahlung während sechs Monaten.

<sup>2</sup> Für die vollamtlichen Angestellten besteht der Lohnanspruch während zwei Jahren.

<sup>3</sup> Für das Lehrpersonal gelten die kantonalen Vorschriften.

<sup>4</sup> Haftet ein Dritter für die Folgen eines Unfalles, so werden die Lohnzahlungen um diese Leistungen gekürzt.

## **Art. 9      Versicherungsprämien**

<sup>1</sup> Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden von den Versicherten und von der Gemeinde gemäss kantonaler Regelung getragen.

<sup>2</sup> Für die Krankentaggeldversicherung und für andere weitergehende Versicherungen wird die Prämienaufteilung durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

## **Art. 10    Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Personal- und Besoldungsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie ersetzt das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Wikon vom 22. April 1981.

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

*sig. Fritz Pfenniger*

Der Gemeindeschreiber:

*sig. Hans Arnold*

**Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1999**